

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1970	Nummer 25
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 24 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2101	13. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	282
2128	28. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	289
26	23. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Untersuchung von italienischen Arbeitnehmern, die durch die deutsche Anwerbekommission vermittelt worden sind	289

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
22. 1. 1970	RdErl. — Personalwesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	289

2101

I.

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**
— VV.MG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1970 — I C 3 / 41.12

Der Nachrichtenaustausch zwischen den Meldebehörden und den Ausländerbehörden wird wie folgt neu geregelt:

I

Die Nummern 31.21 bis 31.24 meines RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) werden durch folgende Nummern ersetzt:

31.21 Die Meldebehörde unterrichtet die für ihren Bereich zuständige Ausländerbehörde über

- a) die Anmeldung und die Abmeldung eines Ausländer;
 - b) jeden Wohnungswechsel eines Ausländer innerhalb der Gemeinde;
- nach dem Muster der Anlage 8;
- c) Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Ausländer (z. B. Eheschließung, Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit, Geburt von Kindern);
 - d) den Tod eines Ausländer;

nach dem Muster der Anlage 9.

Einer besonderen Mitteilung bedarf es nicht, wenn von der Meldebehörde ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsanzeige (Muster A 1a bzw. A 1b sowie A 2 oder A 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw) v. 7. Juli 1967 — GMBI. S. 231 — RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 — MBI. NW. S. 1258; SMBI. NW. 2103 —) zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde entgegengenommen wird.

31.22 Die Meldebehörden sollen im Verkehr zwischen Ausländern und Ausländerbehörde die ihnen mögliche Hilfestellung leisten; insbesondere sind ausländerrechtliche Vordrucke bereitzuhalten, Ausfüllhilfe zu leisten und Unterlagen an die Ausländerbehörden weiterzuleiten.

31.221 Die Meldebehörden überprüfen die ausgefüllten Vordrucke auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den melderechtlichen Unterlagen.

31.222 Zur Durchführung anderer als der unter Nummern 31.21 und 31.22 aufgeführten Aufgaben in Ausländerangelegenheiten sind die Meldebehörden nicht befugt. Die Meldebehörden sind insbesondere unzuständig für die Aushändigung einer Bestätigung über die Entgegennahme eines Antrages auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit den Rechtswirkungen des § 21 Abs. 3 AuslG.

31.23 Von der Anzeige eines Deutschen, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 AuslG und § 2 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 21. September 1965 — GV. NW. S. 310; SGV. NW. 26 —), ist der Ausländerbehörde eine Mitteilung nach dem Muster der Anlage 3 zu machen.

31.231 Gleiches gilt, wenn die Meldebehörde in sonstiger Weise erfährt, daß ein deutscher Staatsangehöriger eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben.

31.232 Im übrigen ist bei einem deutschen Staatsangehörigen, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nach Nummer 31.21 zu verfahren.

31.24 Erfährt die Meldebehörde, daß ein deutscher Staatsangehöriger unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, so hat sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Für diese Mitteilung kann das Muster A 5 AuslGVvw (Aufenthaltsanzeige) verwendet werden.

II

Die bisherige Anlage 3 wird durch folgendes Muster ersetzt:

Meldebehörde

Anlage 3
(DIN A 5)

An die

Ausländerbehörde

Betr.: Mitteilung über einen Deutschen, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 AuslG)

Name (gesperrt oder in Großbuchstaben) und Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname), Familienstand

Geburtstag und -ort (Kreis, Staat)

weitere Staatsangehörigkeit

Wohnung

zugezogen von

Veränderungen (z. B. abgemeldet nach, Eheschließung, Namensänderung)

(Postleitzahl, Ort, Datum)

(Gesch.-Zeichen)

An

– Ausländerbehörde –

**Mitteilung über Veränderung
in den
Aufenthaltsverhältnissen eines Ausländers**

Name: Beruf:
(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname)Vorname(n):
(Rufname unterstreichen)

Geburtsort, Geburtstag: am:

Staatsangehörigkeit:
(auch staatenlos und ungeklärt angeben)

- ¹⁾ Heimatloser Ausländer ¹⁾ Asylberechtigter
 ¹⁾ Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anerkannter ausländischer Flüchtling
 ¹⁾ Inhaber eines deutschen Fremdenpasses (ohne heimatl. Ausländer oder Asylberechtigter zu sein)

hat sich am
 ¹⁾ mit den umseitig genannten Angehörigen ¹⁾ angemeldet ¹⁾ umgemeldet
 ¹⁾ abgemeldet.Wohnung a) jetzige
(Gemeinde, Straße, Nr., Kreis, ggf. auch Regierungsbezirk, Land)b) bisherige
(Gemeinde, Straße, Nr., Kreis, ggf. auch Regierungsbezirk, Land)Zweck des Aufenthalts in der
Bundesrepublik Deutschland ²⁾
Beabsichtigte Dauer des Auf-
enthalts in der Bundesrepublik
Deutschland ²⁾

Ausweis
 Genaue Bezeichnung
 – Nr.
 – gültig bis
 – ausgestellt von
 – ausgestellt am

Aufenthaltserlaubnis /
 Sichtvermerk
 – gültig bis
 – ausgestellt von
 – ausgestellt am

¹⁾ Zutreffendes ist angekreuzt²⁾ Ausfüllung entfällt bei Um- und Abmeldung**Bitte wenden**

Mit dem Ausländer wurden folgende Familienmitglieder angemeldet / umgemeldet / abgemeldet¹⁾:

Verhältnis z. Obengen (z. B. Ehe- frau, Kind)	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und ggf. Name aus früheren Ehen)	Vornamen (Rufname unterstreichen)	m = männl. w = weibl.	Geburts- datum	Geburtsort (Gemeinde, Verw.-Bez., Staat)	Fam.- Standl	Staats- angeh.
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Postleitzahl, Ort, Datum)

(Gesch.-Zeichen)

An**— Ausländerbehörde —**

**Mitteilung über Veränderung
in den
Personalverhältnissen eines Ausländers**

In den Personalverhältnissen

des/der **Staatsangehörigen / heimatlosen Ausländer-s(in) / Asylberechtigten***
 (Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und ggf. Name aus früheren Ehen, Vornamen — Rufname unterstreichen)

.....
 Geburtsdatum, Geburtsort — Gemeinde, Verw.-Bez., Staat)

.....
 (Wohnanschrift)

.....
 (Paß oder sonstiger Reiseausweis, genaue Bezeichnung, Nummer)

.....
 (gültig bis, ausgestellt von)

.....
 (am)

.....
 (Aufenthaltserlaubnis/Sichtvermerk, erteilt vom, am)

.....
 (gültig bis)

sind folgende Veränderungen eingetreten:

Eheschließung am: in:

Standesamt: Familienbuch Nr.:
 (Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und ggf. Name aus früheren Ehen, Vornamen — Rufname unterstreichen)

Ehegatte:
 (Geburtsdatum, Geburtsort — Gemeinde, Verw.-Bez., Staat)

..... (bisherige Staatsangehörigkeit) (jetzige Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung)

— Die Genannte hat durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit — nicht — verloren.
 Der durch die Eheschließung ungültig gewordene Paß ist beigelegt / wurde nach der Erklärung der
 Genannten bereits vom Standesbeamten eingezogen. —

Ehescheidung am:
 (Bezeichnung des Landgerichts, Gesch.-Zeichen)

Namensänderung
 (jetziger Familienname)

 (Anlaß der Namensänderung, z. B.: Adoption, Legitimation usw.)

* Bei Eheschließung, Scheidung und Namensänderung ist hier der bisherige Name anzugeben.

Bitte wenden!

Geburtsfall

(Name des Kindes: Familiennname, Vornamen — Rufname unterstreichen)

(Geburtsdatum, Geburtsort — Gemeinde, Kreis, Reg.-Bez.)

Standesamt: Geburtenbuch Nr.:

 Sterbefall

am: in:

Standesamt: Sterbebuch Nr.:

Todesursache:

 Sonstiges:.....
(Unterschrift)

2128

**Schulungskurse für werdende Mütter
in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1970
VI A 5 — 41.01.00

Der RdErl. v. 30. 11. 1965 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 wird die Referentengebühr je Kursstunde ab 1. 1. 1970 für Ärzte von „20,— DM“ auf „25,— DM“ angehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 289.

26

Ausländerwesen

Arztliche Untersuchung von italienischen Arbeitnehmern, die durch die deutsche Anwerbekommision vermittelt worden sind

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1970 —
I C 3 / 43.115 — I 8

Bei Ausländern, die eine von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellte Legitima-

tionskarte besitzen, bedarf es nach Nummer 31 Buchstabe 1 AuslGVw zu § 21 vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keiner erneuten ärztlichen Untersuchung. Da auf Grund von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 41 der EWG-Verordnung 1612/68 die Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EWG seit dem 1. 1. 1970 entfallen ist, kann die Deutsche Kommission den von ihr vermittelten Arbeitskräften in Zukunft keine Legitimationskarten mehr ausstellen. Dennoch wird auch weiterhin vor der Vermittlung von italienischen Arbeitnehmern im Rahmen der Anwerbevereinbarung durch die Deutsche Kommission eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt. Um zu vermeiden, daß von diesen von der Kommission vermittelten Arbeitnehmern vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine nochmalige ärztliche Untersuchung im Inland verlangt wird, wird die Deutsche Kommission diesen Arbeitnehmern künftig die als Anlage abgedruckte Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung wird, ebenso wie die Legitimationskarte, die wichtigsten Angaben zur Person sowie zu der vorgesehenen Beschäftigung des Arbeitnehmers enthalten und mit Unterschrift und Dienststempel der Deutschen Kommission in Italien versehen sein.

Bei italienischen Arbeitnehmern, die nicht im Besitz einer solchen Bestätigung sind, soll auf eine ärztliche Untersuchung grundsätzlich **nicht** verzichtet werden.

Name:
(Bei Frauen auch
Geburtsname):

Vorname:

Geburtsort:

Familienstand: led./verh./gesch./verw.

Wohnort:

Straße,
Haus-Nr.:

Provinz:

Art der
Beschäftigung:

Name und
Anschrift des
Arbeitgebers:

Arbeitsamt:

Bundesanstalt für Arbeit
Deutsche Kommission in Italien

Bestätigung

zur Vorlage bei der Ausländerbehörde.

Hiermit wird bestätigt, daß der nebenstehend genannte italienische Arbeitnehmer

am

im Rahmen der deutsch-italienischen Anwerbevereinbarung nach der Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurde. Er ist gemäß den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeit am ärztlich untersucht worden. In gesundheitlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen den Aufenthalt und eine Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland.

Ausstellungsort Datum

(Dienststempel) Unterschrift

— MBI. NW. 1970 S. 289.

Innenminister

Personenstandswesen

**Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1970 —
I B 3/14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1970 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungskurse nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239/SGV. NW. 20301) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn, der gemäß § 85

Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes für die Fortbildung der Beamten zu sorgen hat, zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungskurse bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen würden.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im März-Kursus

„Die Reform des Rechtes der nichtehelichen Kinder“

1. Teil: Allgemeiner Überblick, nichteheliche Abstammung, Änderung des Legitimationsfeststellungsverfahrens, neue Typen der Geburtsurkunden.

Im Juni-Kursus

„Die Reform des Rechtes der nichtehelichen Kinder“

2. Teil: Namensrecht und gesetzliche Vertretung der nichtehelichen Kinder.

Im Oktober-Kursus

„Aussprache zu Erlassen und Gerichtsentscheidungen sowie Erörterung praktischer Fälle.“

Anlage

**Plan
für die Fortbildungskurse im Jahre 1970**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1	Kreisfreie Städte Düsseldorf, Leverkusen; Kreis Düsseldorf-Mettmann		
Ort:	Düsseldorf, Rheinhalle, Hofgartenufer 4 — Eingang Rheinseite —		
	Dienstag,	10. 3. 1970	
	Dienstag,	2. 6. 1970	14—17 Uhr
	Dienstag,	13. 10. 1970	
Arbeitskreis I/2	Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuss; Kreise Grevenbroich, Erkelenz		
Ort:	Mönchengladbach, Kaiser-Friedrich-Halle — Balkonseite —		
	Donnerstag,	12. 3. 1970	14—17 Uhr
	Donnerstag,	4. 6. 1970	
Ort:	Wickrath, Kreisrealschule Donnerstag, 15. 10. 1970 14—17 Uhr		
Arbeitskreis I/3	Kreisfreie Stadt Krefeld; Kreise Kempen-Krefeld, Moers		
Ort:	Krefeld, Rathaus, großer Sitzungssaal, von-der-Leyen-Platz		
	Dienstag,	17. 3. 1970	
	Dienstag,	9. 6. 1970	14—17 Uhr
	Dienstag,	20. 10. 1970	
Arbeitskreis I/4	Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen; Rhein-Wupper-Kreis		
Ort:	Remscheid, Rathaus-Sitzungssaal		
	Dienstag,	10. 3. 1970	
	Dienstag,	2. 6. 1970	14.30—17.30 Uhr
	Dienstag,	13. 10. 1970	
Arbeitskreis I/5	Kreisfreie Städte Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim/Ruhr		
Ort:	Duisburg, Rathaus-Sitzungssaal		
	Dienstag,	17. 3. 1970	
	Dienstag,	9. 6. 1970	14—17 Uhr
	Dienstag,	20. 10. 1970	
Arbeitskreis I/6	Kreise Rees, Dinslaken		
Ort:	Wesel, Kreishaus		
	Donnerstag,	12. 3. 1970	14—17 Uhr
	Donnerstag,	4. 6. 1970	
Ort:	Dinslaken, Kreishaus Donnerstag, 15. 10. 1970 14—17 Uhr		
Arbeitskreis I/7	Kreise Geldern, Kleve		
Ort:	Kevelaer, Hotel „Drei Könige“, Hauptstr — Kapellenplatz —		
	Dienstag,	10. 3. 1970	14—17 Uhr
Ort:	Kleve, Kolpinghaus		
	Dienstag,	2. 6. 1970	14—17 Uhr
Ort:	Geldern, Stadtcafé Dienstag, 13. 10. 1970 14—17 Uhr		
Kursusleiter zu I/1, 2 und 3: StA Gymlich, Mönchengladbach			
Kursusleiter zu I/4, 5 und 6: StVRat Steffen, Düsseldorf			
Kursusleiter zu I/7: StOA Liebestruth, Solingen			

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfreie Stadt Köln; Kreis Köln-Land, Rhein.-Berg. Kreis und Teile des Kreises Bergheim		
Ort:	Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Str. 21		
	Donnerstag,	12. 3. 1970	
	Donnerstag,	4. 6. 1970	14—17 Uhr
	Donnerstag,	15. 10. 1970	

- Arbeitskreis II.2** Kreisfreie Stadt Bonn;
Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
- Ort:** Bonn, Stadthaus, großer Sitzungssaal
Dienstag, 17. 3. 1970
Dienstag, 9. 6. 1970 14—17 Uhr
Dienstag, 20. 10. 1970
- Arbeitskreis II.3** Oberbergischer Kreis
- Ort:** Gummersbach, Kreishaus, neuer Sitzungssaal
Donnerstag, 19. 3. 1970
Donnerstag, 11. 6. 1970 14—17 Uhr
Donnerstag, 22. 10. 1970
- Kursusleiter zu II.1 und 2: StOA Liebestruth, Solingen
Kursusleiter zu II.3: StOVRat Buchheim, Köln

III. Regierungsbezirk Aachen

- Arbeitskreis III.1** Kreisfreie Stadt Aachen;
Kreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich
- Ort:** Aachen, Kreishaus, Sitzungssaal
Dienstag, 24. 3. 1970
Dienstag, 16. 6. 1970 14—17 Uhr
Dienstag, 27. 10. 1970
- Arbeitskreis III.2** Kreis Düren und Teile des Kreises Bergheim
- Ort:** Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal
Dienstag, 17. 3. 1970
Dienstag, 9. 6. 1970 14—17 Uhr
Dienstag, 20. 10. 1970
- Arbeitskreis III.3** Kreis Schleiden
- Ort:** Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal
Donnerstag, 19. 3. 1970
Donnerstag, 11. 6. 1970 14—17 Uhr
Donnerstag, 22. 10. 1970
- Arbeitskreis III.4** Kreis Monschau
- Ort:** Monschau, Kreisverwaltung
Dienstag, 24. 3. 1970
Dienstag, 16. 6. 1970 14—17 Uhr
Dienstag, 27. 10. 1970

Kursusleiter zu III.1 und 2: StOVRat Buchheim, Köln
Kursusleiter zu III.3 und 4: StVRat Schmidt, Essen

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.